

Stellungnahme zum Festlegungsentwurf der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasnetzverteilernetzen

(Az. GBK-24-02-1#4)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um zum Festlegungsentwurf zur „künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen“ Stellung zu nehmen.

zur Datenqualität und -kongruenz

Die Qualitätsregulierung der Bundesnetzagentur sollte auf nachweisbaren und dokumentierbaren Werten beruhen. Dies sollte daher auch für die Kennzahlen der Energiewendekompetenz gelten. Die Auswertung des Datenfeldes zur Kennzeichnung von Schätzangaben im Erhebungsbogen der BNetzA der Datenerhebung im Rahmen der Festlegung GBK-24-02-1#5 ergab in den Auswertungen des BMT-Datenpools allerdings bei zentralen Fragen Schätzanteile von bis zu fast 50 Prozent. Dies entspricht unserem Verständnis nach nicht einer validen Datenbasis, auf welcher eine Vergleichbarkeit der Daten und Transparenz zu Kennzahlen geschaffen werden kann. So kann es bspw. einem Netzbetreiber, welcher gut dokumentiert und entsprechende Daten im System hinterlegt hat, zum Nachteil gereichen, wenn andere Netzbetreiber systemtechnisch nicht so ausgeprägt aufgestellt sind und stattdessen Schätzwerte abgeben können, ohne dass diese überprüfbar wären. Eine Verzerrung der Ergebnisse durch diesen Effekt ist zu vermeiden und zunächst die Überprüfbarkeit der Daten herzustellen. Es sollte aus unserer Sicht keine Veröffentlichung von nicht überprüfbaren Werten vorgenommen werden.

Stattdessen sollte den Netzbetreibern, welche systemtechnisch die von der BNetzA geforderten Daten bisher nicht abgebildet haben, die Gelegenheit gegeben werden, dies nachzuholen. Erst dann, wenn sich bei der Abfrage herausstellt, dass die Dimensionen der Schätzwerte ein annehmbares Niveau erreichen, bzw. im Idealfall gegen Null gehen, sollte über eine Veröffentlichung der Daten und deren Monetarisierung nachgedacht werden. Es ist nicht sinnvoll, die Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers anhand von Kennzahlen festzulegen, wenn in einem derart hohen Maße Schätzwerte eine Rolle spielen.

Aus diesem Grund plädieren wir dafür mit der Veröffentlichung und Auswertung der Daten bis 2029 zu warten und damit auch im Gleichklang mit der Regulierung und deren zeitlicher Taktung zu bleiben. Auf diese Weise hätten die Netzbetreiber die Gelegenheit ihre Systeme entsprechend auszurichten und valide Daten ohne Schätzungen zu liefern. Bezogen auf die rückwirkende Abfrage für 2024 und nun für 2025 ist dies tatsächlich nicht möglich gewesen. Für die Abfrage im Jahr 2028 mit den Daten aus 2027 sollte dies, für Netzbetreiber, die noch nicht systemtechnisch die jeweiligen Aspekte abgebildet haben, wiederum sehr gut umsetzbar sein. Die Belastbarkeit der Daten ist im Rahmen der Bewertung der Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers essenziell und durch die Bundesnetzagentur zu gewährleisten, indem sie den Netzbetreibern Zeit gibt, sich auf die neuen Abfragen einzustellen.

Sofern das Vorgehen durch die Bundesnetzagentur nicht angepasst werden sollte, sollte zumindest Transparenz über die Dimensionen der Schätzwerte gewährleistet werden und dies je Netzbetreiber transparent gemacht werden. Aus diesem Grund halten wir es für erforderlich, das Datenfeld „Wurde eine Schätzung vorgenommen?“ (ja/nein) in den aktuellen EHB wieder mit aufzunehmen.

Weiterhin sollten die Daten ausschließlich der Netzbetreiber in die Berechnung einfließen, für die diese Kennzahlen gemäß Vorgaben der BNetzA zunächst auch Relevanz haben. Insbesondere für die

Netzzuverlässigkeit, die zunächst weiterhin nur Anwendung für Netzbetreiber im regulären Verfahren findet, sollten entsprechend auch nur die Daten dieser Netzbetreiber zur Bewertung herangezogen werden. Darüber hinaus sind die Kennzahlen zur Netzzuverlässigkeit, wie in Randziffer 133 des Festlegungsentwurfs erläutert, in den Netzen sehr kleiner Netzbetreiber von einer hohen Stochastik geprägt und bilden daher unserer Meinung nach keine gute Bewertungsgrundlage.

zur höheren Gewalt

Es ist unserem Verständnis nach nicht ausreichend dargelegt, warum die höhere Gewalt nunmehr nur noch dann vorliegen soll, wenn es sich um ein Ereignis handelt, welches in dieser Form im Netzgebiet ausschließlich alle 50 Jahre vorkommt. Wer entscheidet anhand welcher Werte, ob es sich um ein derartiges Ereignis handelt? Da in diesem Fall vermutlich der Blick auf umfangreiche dem Netzgebiet dezidiert zugeordnete Datensätze der letzten 50 Jahre erfolgen müsste, ist uns nicht klar an welcher Stelle sich im konkreten dadurch der Aufwand beim Netzbetreiber reduzieren sollte. Insbesondere Netzbetreiber, in deren Netzgebiet gehäuft extreme Wetterereignisse vorkommen, wären durch die Neuregelung deutlich benachteiligt.